

Gartenordnung / Anhang

Vorwort

**Kleingärten gehören zum Öffentlichen Grün unserer Städte , sie verbessern unsere Lebensqualität in den Städten und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Qualität unseres Lebensraums .
Sie bieten der Familie die Möglichkeit , Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Anbau und Ernte zu decken , und dienen der Erholung .
Im zunehmenden Maße übernehmen Kleingärten sozialpolitische Aufgaben , wie den Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit und bieten so für Jung und Alt eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung .**

I. Allgemein

- 1.1** Die Gartenordnung in ihrer gültigen Fassung ist Bestandteil des Einzelpachtvertrag und ist für jeden Pächter bindend. Mit der Unterschrift bei Abschluss des Pachtvertrag erkennt der Pächter diese Gartenordnung / Anhang an .
- 1.2.** Diese Gartenordnung / Anhang regelt die Gestaltung , Nutzung und die genehmigungsbedürftigen Maßnahmen auf dem von der Stadt Minden dem Bezirksverband Minden der Kleingärtner e.V. (Generalpachtvertrag) und der ihm angeschlossenen Kleingartenvereine überlassenen Städtischen Grundstücke .
- 1.3** **Diese Gartenordnung ist inhaltlich mit den Städtischen Betrieben Minden S 2.2 und dem Bezirksverband Minden der Kleingärtner e.V abgestimmt .**
- 1.4** Im Rahmen der Gartenordnung / Anhang sind Vereinsvorstände und Fachberater weisungs berechtigt , ihren Anweisungen ist Folge zu leisten . Verstöße gegen die Gartenordnung bzw . Gartenordnung / Anhang , die nach schriftlicher Aufforderung / Abmahnung in einer an gemessenen Frist nicht behoben sind , können zur **Kündigung** des Pachtverhältnisses führen . (**BkleinG § 9 Pk. 1 u. GO Anhang VII**)
- 1.5** **Die Stadt Minden als Grundstückseigentümer hat das Recht , die Kleingartenanlagen jederzeit durch ihre mit einem Ausweis versehenen Beauftragten ohne vorherige Ankündigung zu betreten und so eine Kontrollfunktion auszuüben.**
- 1.6** In der Vegetationszeit ist in der Kleingartenanlage mindestens **ein Haupttor** bis zum Einbruch der Dunkelheit offen zu halten , soweit sich Kleingärtner in der Anlage befinden . (**Öffentliches Grün**)
- 1.7** **Auf den Spielplätzen der Kleingartenanlagen haben Eltern die Aufsichtspflicht ! Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei den Kleingartenvereinen .**

II. Kleingärtnerische Nutzung

- 2.1 Jeder Kleingarten ist sichtbar mit einer Gartennummer zu versehen !**
- 2.2** Gemäß §1 BKleinG ist ein Garten , der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung , insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient .
Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich .
Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen .
Mindestens ein Drittel der nicht überbauten Kleingartenfläche (Gartenlaube) ist gärtnerisch zu nutzen (Bepflanzung mit Ziersträucher, Stauden und Blumen usw.) Zur Erzeugung von Obst und Gemüse ein weiteres Drittel der Gartenfläche zu gestalten , der übrige Teil (1/3) dient der Erholung .
- 2.3** Es ist sowohl eine Überpflanzung der Gartenfläche (nur Obstbäume / Rasen / Blumen **nicht gestattet** , und auch eine Beschattung des Nachbargartens ist zu vermeiden. Auf die Grenz - abstände ist zu achten .
- 2.4 Der Kleingarten ist von sämtlichen Abfall und Gerümpel (Schrott) sauber zu halten !
Es dürfen keine gefährlichen Stoffe gelagert werden.
Auf die Einhaltung achten Vorstände , Fachberater und Garten- und Wegwarte .
Ihren Anweisungen und Aufforderungen ist diesbezüglich Folge zu leisten ! Hier können Abmahnungen und weitere Schritte eingeleitet werden .
Der Garten darf nicht verwildern , die s hat nichts mit Natur- oder Ökologischen Gärtnern zu tun !**
- 2.5 Jeglichen Verbrennen von Pflanzenabfällen und Müll ist in den einzelnen Parzellen und in den Kleingartenanlagen verboten !**
- 2.6** Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtner Gemeinschaft . Bienenhaltung ist nur durch Genehmigung des Vorstands gestattet , und gesetzliche Verordnungen und die Anmeldung beim hiesigen **Veterinäramt** wird voraus gesetzt . Pro Kleingartenanlage sollte nur ein Imker Völker führen .
- 2.7** Alle Kleingärtner sind für die Kleingartenanlagen Pflege zuständig , und haben hierzu **Gemeinschaftsstunden** (Pflichtstunden) zu leisten ! Diese soll auch den Gemeinschaftssinn stärken . **Jeder Kleingartenverein regelt dieses intern .**

III . Gestaltung der Kleingärten

- 3.1 Obstgehölze**
Hochstämme sind nicht gestattet ! Noch vorhandene Altbestände in den Kleingarten - anlagen sind durch Schnittmaßnahmen gesund zu erhalten !
Eine radikale Kappung der Krone ist nicht zulässig , sie stören das bestehende Gleich - gewicht des Baumes zwischen Wurzel , Stamm und Krone .
Die Kappung ist kein Pflegeschnitt - damit werden Bäume zerstört .
(ZTV – Baumpflege Ausgabe 2006 / FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)

Halbstämme : Pro 200 m² Parzellengröße ist ein Halbstamm erlaubt . Der Pflanzungsabstand zur Gartengrenze beträgt 4.00 m.

Viertelstämme Spindel und Buschbaum : Diesen Baumtypen ist stets der Vorzug zu geben, mit einer ausgewachsenen Höhe von 3.50 m . Der Pflanzungsabstand zur Gartengrenze beträgt 2.00 m .

Beerenobst : wie Johannisbeeren , Jostabeeren , Stachelbeeren Himbeeren , Brombeeren etc. sind als Buschform oder Stämmchen zu verwenden .
Himbeeren und Brombeeren können am Gerüst (Spalier) in Reihen gepflanzt werden .

3.2

Empfohlene Unterlagen für Obstgehölze	
Apfel (kleine Gärten)	M 9 / M 26 / M 27
Apfel (größere Gärten)	MM 106 / M 7 / M 2
Birne	Auf Quitte A
Kirsche	Auf Gisela
Pflaume	Auf Julien A

3.3

Einzuhaltende Grenzabstände		
Kernobst (Niederstämme , Stammhöhe bis 60 cm		
Kernobst	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)
Apfel	3.00 m	2.00 m
Birne	3.00 – 4.00 m	2.00 m
Quitte	3.00 – 4.00 m	2.00 m
Viertel- u. Halbstämme	4.00 m	3.00 m
Steinobst (Niederstämme und Busch)		
Sauerkirsche	4.00 m	2.00 m
Pflaume	4.00 m	2.00 m
Pfirsich	3.00 m	2.00 m
Aprikose	3.00 m	2.00
Süßkirsche auf Unterlage GiSelA 5	Einzelbaum	3.00 m
Säulenobst	2.00 m	2.00 m
Hochwachsende Sorten	2.00 m	3.00 m

Schwarze Johannisbeere	1.50 – 2.00 m	1.25 m (Büsche/Stämmchen)
Rote u. Weiße Johannisbeere	1.00 – 1.25 m	1.00 m (Büsche/Stämmchen)
Stachelbeere	1.50 – 2.00 m	1.25 m
Himbeeren (Spalier)	0.40 – 0.50 m	1.00 m
Brombeere (Spalier)	2.00 m	1.00 m
Brombeere (aufrecht /stehend)	1.00 m	1.00 m
Heidelbeeren	1.00 m	1.00 m
Maibeeren	1.20 m	1.00 m
Weinreben	1.30 m	1.00 m
andere Gehölze		
Form – und Zierhecken	0.50 m – 1.00 m	
Ziersträucher	1.00 m – 2.00 m	

3.4 Das Anpflanzen von Waldgehölzen und alle Formen der Nadelgehölze , von Walnussbäumen und Haselnusträuchern ist nicht zu lässig !

3.5 Hecken

Hecken , die als Einfriedigung der Kleingartenanlagen dienen , sind auf einer Höhe von 2.00 m zulässig ! Alle anderen Hecken an Hauptwegen , Nachbargrenzen und zur Aufteilung innerhalb der Parzelle sind auf 1.00 m zu begrenzen .

Als Sichtschutzhecke an Terrassen ist eine Schnitthöhe von 1.40 zulässig . Die Heckenlänge an einer Terrasse darf auch hier eine Schenkellänge von 4.00 m nicht überschreiten .

3.6 Heckenschnitt ist laut § 39 Bundesnaturschutzgesetz im Zeitraum vom **01.März bis 30 . September eines Jahres** , nur der Formschnitt einer Hecke gestattet. Hierbei ist auf Brutnester zu achten und eine Kontrolle durchzuführen .. In den Kleingartenanlagen wird der Schnitt der Hecken unterschiedlich geregelt , hier muss der Pächter sich selbst informieren und dem entsprechend seiner Pflicht nachkommen .

In den Wintermonaten können Hecken bei Bedarf auf den Stock gesetzt werden bzw. gerodet werden !

3.7 Ziergehölze

hier sind Zier- und Blütensträucher gestattet , die im ausgewachsenen Zustand 3.50 m nicht überschreiten . . Bei der Pflege ist auf den natürlichen Wuchs zu achten , genügend Abstand in Pflanzung und keinen Heckenschnitt (Bubikopf) durchzuführen . Die Fachberater stehen bei Fragen gerne zur Verfügung !

3.8 Pflanzenschutz

Seit dem 01.07.2001 dürfen nur Mittel eingesetzt werden , die mit dem Vermerk

„ Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig “ versehen sind . Im Kleingarten sollten nur Bienen ungefährliche Pflanzenschutzmittel angewandt werden . (Bienenschutzverordnung) Es sind strikt die Herstellerangaben auf der Verpackung zu beachten !

Insektizide (Abtötung / Vertreibung oder Hemmung von Insekten) und Fungizide (chemischer oder biologischer Wirkstoff gegen Pilz- oder Sporen Krankheiten) dürfen nur bei extrem starken Befall angewendet werden. Vor Benutzung dieser Mittel sind die Fachberater einzubeziehen . Bei Anwendung ist der Vorstand zu informieren .

3.9 Herbizide (lat. Herba = Kraut , Gras und lat. cedere = töten)

In den Kleingartenanlagen sind grundsätzlich keine Unkraut Vernichtungsmittel zulässig . (siehe § 27 Abs. 8 laut Satzung)

3.10 Bodengesundheit / Kompostierung

Jeder Kleingärtner hat auf eine gute Bodengesundheit zu achten , aus diesem Grund sollte **alle 3 Jahre** eine **Standardbodenuntersuchung** durchgeführt werden .

Die Düngung im Garten ist in erster Linie mit organischen Düngern zu vollziehen . Ferner ist eine gute Kompostierung ausschlaggebend und anzuwenden ! Somit sollte in jedem Kleingarten eine Kompost Ecke angelegt werden . Es dürfen handelsübliche Kompost Behälter aus Holz – Metall – Kunststoff verwendet werden , diese dürfen nicht an Haupt - und Nebenwegen gesetzt werden !

Kompostbehälter dürfen in einer max. Größe von 2 m³ erstellt werden .

IV. Baulichkeiten

4.1 Befestigung von Wegen / Terrassen

Für den Wege- und Terrassenbau sind Wegbelege zu verwenden die nicht dauerhaft den Boden versiegeln . Wege können auch mit natürlichen Material (Rindenmulch , Splitt oder Graswege) gestaltet werden .

Die Verwendung von Beton ist generell nicht zulässig (das Niederschlagswasser muss im Boden versickern !)

Terrassen dürfen eine Größe von **18 m²** nicht überschreiten . Ferner dürfen Terrassen nicht mit einer festen **Dachkonstruktion als Sonnenschutz** überbaut und mit der Gartenlaube verbunden sein . Andere Konstruktionen dürfen ein **max. Maß von 12 m²** nicht überschreiten .

4.2 Gartenpavillions (Genehmigung frei) sind als Sonnenschutz gestattet , in der Zeit vom **01.04. - 30.10.** eines Jahres darf ein Pavillion aufgestellt werden . Das Gestell darf nicht dauerhaft mit dem Boden verbunden sein . **Max. Größe 12 m² gestattet .**

4.3 Pergolen (Genehmigungspflichtig)

Ständerwerk ohne Flechtzaun dienen als Element der Gartengestaltung z.b. Einrahmung von Sitzplätzen , Terrassen . Sie sind nicht als Gartengrenze zu verwenden , und das Ständerwerk darf nur ohne Beton gesetzt werden . Pergolen könne in einer Länge von **3.00 m** und einer Höhe von **2.50 m** errichtet werden . Sie dürfen nicht mit der Gartenlaube verbunden sein ! Zur Gestaltung sollten Klettergewächse oder Hängepflanzen verwendet werden .

4.4 Wind - Sichtschutzwände (Genehmigungspflichtig)

Für eine Sitzecke in der Rasenfläche oder für Terrassen ist es gestattet Flechtzäune zu verwenden, diese dürfen im **Winkel von 4.00 m Schenkellänge (4 Flechtzaun Elemente mit Pfosten)** und einer Höhe von 1.80 gesetzt werden. Mindestabstand zur Gartengrenze 0,60 m .

Gabionen als Sichtschutz sind gestalterisch auch ein Blickfang , auch sie dürfen in einem Winkel von **4.00 m Schenkellänge** und einer Höhe und einer Höhe von 1.40 m an Terrassen

gebaut werden .

4.5 Toiletten

Der Einbau von Spültoiletten in Gartenlauben ist nicht gestattet , ferner Sickergruben **in** oder **an** Gartenlauben . Campingtoiletten sind gestattet , für die Entsorgung ist der Kleingärtener verantwortlich !

Es darf nicht innerhalb der Parzelle oder über den Kompost entsorgt werden !!!

4.6 Schornsteine / Feuerstellen

Die Einrichtung von Schornsteinen und offenen Feuerstellen ist nicht zulässig !

Ortsfeste Grillstellen sind nur in handelsüblichen Bausatz gestattet .Da es sich um eine bauliche Maßnahme handelt , ist eine **Genehmigung ein zu holen**. Der Standort ist so zu wählen, dass der Gartengrill und seine Benutzung keine unzumutbare Störung des Gartennachbarn und der Allgemeinheit zur Folge hat . Der Gesamteindruck der Anlage sowie des einzelnen Gartens darf nicht gestört werden .

4.7 Gartenteiche sind als **Feuchtbiotope zu sehen und dementsprechend zu gestalten** .

Die reine Fläche des Biotops soll **8.00 m² nicht überschreiten** . Die Gestaltung ist in Trocken- und Sumpfbzone und Randbepflanzung vorzunehmen . Das Teichprofil ist so anzulegen das Kleintiere wieder den Teich verlassen können . Die Tiefe ist auf **max . 1.00 m** und zu den Rändern auf **0.30 cm** festgelegt ! Zur Abdichtung sind Folien und natürliche Materialien wie Ton oder vorgefertigte Elemente aus Kunststoff gestattet .

Reine Fischteiche (Koi etc.) sind nicht erlaubt !

Feuchtbiotope sind Genehmigungspflichtig / Skizze ! Dem Kleingärtner obliegt die Sicherungspflicht dritter gegenüber !

4.8 Planschbecken

In den Sommermonaten kann für Kinder ein Planschbecken aufgestellt werden . Dieses darf einen Durchmesser von 1.80 m nicht überschreiten .Pumpen und der Einsatz von Chemikalien ist nicht zulässig . Bei der Befüllung ist auf die natürlichen Ressourcen zu achten !

(**Grundwasser**)

V. Baulichkeiten

5.1 Gartenlauben (**Genehmigungspflichtig**)

Die Einrichtung sowie die Veränderung von Gartenlauben sind im Bezirksverband zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen . (**Bauantrag**) Die Genehmigung wird vom jeweiligen Vorstand des Kleingärtnervereins beantragt , und dieser leitet den Bauantrag an den Bezirksverband weiter . Es darf erst mit der Baumaßnahme begonnen werden , wenn der Bezirksverband die Genehmigung erteilt hat. Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar , und führen zu einem sofortigen Rückbau der Maßnahme.

Die zulässige Größe der Gartenlaube ist durch das **BKleinG § 3 Abs. 2** vorgegeben und darf **24 m²** einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten . Gartenlauben sind in einfacher Ausführung zulässig .

5.2. Grenzabstand von Gartenlauben zu den Grundstücken mit Verkehrsflächen außerhalb der Kleingartenanlage , muss min. 2.00 m betragen . Innerhalb der Kleingartenanlage muss der Abstand der Gartenlaube von der Nachbargrenze min. 2.00 m betragen , so das der Abstand zwischen den Lauben 4.00 m beträgt .

6

5.3 Bestandsschutz (§ 18 Abs. 1- 4 BKleinG) ist bei Baulichkeiten die vor dem 03.10.1983 rechtmäßig / genehmigt errichtet wurden gegeben . Hierunter fallen nicht zusätzliche

Geräteschuppen . Werden bauliche Veränderungen durchgeführt ist der Vorstand zu informieren bzw. eine Genehmigung einzuholen . Bei größeren Vorhaben kann der Bestandsschutz erlöschen.

5.4 Nicht genehmigte bauliche Maßnahmen müssen bei Beanstandung durch den Klein - gartenverein , Bezirksverband oder der Stadt Minden bzw. bei einem Pächterwechsel (Auflage Wertermittlung) zurück gebaut werden . Sie werden auch nicht in der Wert - ermittlung berücksichtigt ! (siehe Satzung § 29 Abs. 1 -7)

5.5 Gewächshäuser (Genehmigungspflichtig) Keine Folienhäuser !

In Absprache mit der Stadt Minden sind in unseren Kleingartenanlagen Gewächshäuser bis **max. 6.00 m²** zulässig . Es darf kein Fundament aus Beton (Streifenfundament) hergestellt werden. Handelsübliche Bausätze (nicht größer als 6.00 m²) aus Kunststoff , Glas sind gestattet . Der Dachfirst soll max . 2.20 m betragen . Die Form soll als Spitzdach ausgeführt werden . Bebauung direkt an / auf der Nachbargrenze sind nicht gestattet.

Es muss ein Grenzabstand von 1.50 m eingehalten werden . Gewächshäuser in Eigenbau bauweise werden nicht genehmigt ! Es darf im Winter nicht als Abstellraum genutzt werden ! (Gartenmöbel , Maschinen , Werkzeuge etc.)

Bei Missachtung dieser Vorgaben , kann ein Abbau gefordert werden .

Es gibt in den Vereinen bezugnehmend auf die Größe des Gewächshauses auch andere I kleinere Maßangaben . Hier bitte nachfragen !

5.6 Tomatenhaus pro Kleingarten ist nur ein Tomatenhaus gestattet . Die Größe ist folgend fest - gelegt : **2.00 m Länge x 0.80 m Breite und 2.20 m Höhe** . Bausätze dürfen diese Maße nicht überschreiten . **Es ist in den Wintermonaten November bis Mitte März abzubauen . Bisherige Eigenkonstruktionen aus Fenster oder Duschwandteilen sind nach einem Pächterwechsel zu entfernen !**
Frühbeete sind in den Maßen 2.00 m Länge x 1.00 m Breite x 0,60 m Höhe erlaubt . Als Abdeckung darf Folie genutzt werden , oder handelsübliche Bausätze .

5.7 Schulungsheime (Gemeinschaftshäuser)

Für die Einrichtung , An – und Umbauten , ist die bauliche Genehmigung der **Stadt Minden** einzuholen . Der Bezirksverband ist über die Maßnahmen zu informieren .

VI. Pächterwechsel / Pächter Kündigung

6.1 Bei Pächterwechsel oder Pächter Kündigung frei werdende Kleingärten sind diese dem Bezirksverband zu melden , der Vereinsvorstand hat eine Wertermittlung zu veranlassen . Der Klein - garten darf erst dem Neuen Pächter übergeben werden wenn der scheidende Pächter den Kleingarten laut **Auflagen der Wertermittler** und laut der Gartenordnung dem Zustand des **§ 1 Abs. 1 BKleinG entspricht und erfüllt !**
Eigenmächtige Absprachen unter den scheidenden bzw. Neuen Pächter sind als nichtig anzusehen . Die Abrechnung hat über den Verein zu geschehen !

6.2 Insbesondere unzulässige An - und Umbauten , Toilettenanlagen , Sickergruben , Schornsteine etc. sind vollständig auf Kosten des scheidenden Pächters zu entfernen . **Handelt es sich hier um ältere Baulichkeiten oder Bäume und Sträucher , die mit Wurzel zu roden sind , muss die Kostenübernahme mit dem Vorstand geregelt werden . (Schulfrage)**

VII. Überwachung

Der Bezirksverband hat die Einhaltung dieser Gartenordnung zu überwachen und bei

festgestellten Verstößen das Erforderliche zu veranlassen , so dass ein in dieser Gartenordnung entsprechender Zustand durch die angeschlossenen Kleingartenvereine hergestellt wird .

VIII.

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und den Gartenordnung – Anhang sind die Vorstände aufgefordert , ohne Ansehen der Person, diese nicht zu dulden und nach mündlicher Ermahnung und im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen . Fortgesetzte Verstöße können , im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des § 9 (1) Pkt. 1 BKleinG wegen vertrags - widrigen Verhaltens , zur Kündigung des Pachtvertrages führen !

VIII.

Mit Genehmigung dieser Gartenordnung durch die Städtischen Betriebe Minden S 2.2 dem Vorstand des Bezirksverband Minden der Kleingärtner e. V. und der Delegierten - versammlung tritt der bisherige Gartenordnung Anhang vom März 2009 außer Kraft . Somit ist der neue Gartenordnung / Anhang 2013 bei sämtlichen Begehungen durch die Vereins Vorstände , des Bezirksverband Minden und bei den Wertermittlung / Auflagen durchzuführen .

Schlusswort :

„ Garten kann ohne Natur nicht funktionieren “

Deshalb können unsere gärtnerischen Tätigkeiten nur im ökologischen Sinn geschehen ! Jeder sollte die Bodenlebewesen in seinem Garten fördern , Nischen für Insekten , Bienen Pflanzenvielfalt bei Gemüse und Blumen fördern , mit seinem Tun im Einklang mit der Natur gestalten und die Naturgesetze berücksichtigen .

Deshalb hat jeder Kleingärtner sich Fachlich weiterzubilden und die Angebote des Bezirksverband Minden und seiner Fachberater zu nutzen .

Minden , März 2013

Helmut Krob
Bezirksvorsitzender

Thomas Akkermann
Bezirksfachberater

Jürgen Meyer
SBM Minden